

**Friedhof- und Bestattungsverordnung
der Gemeinden
Niederweningen und Schleinikon**



Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I	Organisation und Zuständigkeiten.....	2
Art. 1	Friedhofgemeinde.....	2
Art. 2	Zuständigkeiten	2
Art. 3	Aufgaben der Bestattungsämter Niederweningen und Schleinikon	2
Art. 4	Aufgaben des Bestatters	2
II	Bestattungen.....	3
Art. 5	Bestattungsanspruch	3
Art. 6	Leistungen der Gemeinde	3
Art. 7	Leistungen zulasten der Angehörigen	3
Art. 8	Auswärtige Bestattung.....	3
Art. 9	Bestattung von auswärtigen Personen.....	3
Art. 10	Muslimische Bestattungen.....	3
Art. 11	Aufbahrung	4
Art. 12	Zeitpunkt der Bestattungen	4
Art. 13	Abdankungsfeiern.....	4
III	FRIEDHOF	5
Art. 14	Eigentum und Zweck	5
Art. 15	Verhalten auf dem Friedhof	5
Art. 16	Kategorien von Grabstätten.....	5
Art. 17	Friedhofsunterhalt.....	5
IV	Gräber und Grabmäler	6
Art. 18	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber.....	6
Art. 19	Grabmäler.....	6
Art. 20	Bewilligung von Grabmälern.....	7
Art. 21	Aufstellen des Grabmals	7
Art. 22	Umgang mit Grabmälern	7
Art. 23	Trittplatten um das Grab	7
Art. 24	Grabeinfassungen	7
Art. 25	Ruhezeit und Grabräumung	8
Art. 26	Zusätzliche Beisetzung von Urnen	8
Art. 27	Urnennischen.....	8
Art. 28	Gemeinschaftsgrab.....	8
Art. 29	Familiengräber	9
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 30	Haftungsausschluss.....	9
Art. 31	Rechtsmittel	9
Art. 32	Inkrafttreten.....	9

I Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1 Friedhofsgemeinde

Die Politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon bilden eine Friedhofsgemeinde.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Das Friedhof- und das Bestattungswesen unterstehen den Gemeinderäten Niederweningen und Schleinikon.

² Der Erlass und die Änderungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung unterstehen den Gemeindeversammlungen von Niederweningen und Schleinikon.

³ Die Aufsicht über das Friedhof- und das Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Niederweningen, welches das Ressort Gesundheit innehat.

⁴ Der administrative Vollzug unterliegt dem Bestattungsamt der Gemeinde Niederweningen.

Art. 3 Aufgaben der Bestattungsämter Niederweningen und Schleinikon

¹ Das Bestattungsamt der jeweiligen Politischen Gemeinde ist zuständig für administrative Aufgaben in Zusammenhang mit dem Friedhof und den Bestattungen, wie z.B.:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- Gespräche mit den Angehörigen über die für die Bestattung notwendigen Anordnungen. Die Wünsche der Verstorbenen sowie der anordnungsberechtigten Person werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit der anordnungsberechtigten Person
- Auftragserteilung für Einsargen, Transport, Kremation und Bestattung der Verstorbenen, Beschaffung des Grabkreuzes, Publikation der Personalien sowie Bekanntmachung der Bestattung, sofern dies von den Angehörigen gewünscht wird
- Bestattungsanordnung von Personen, bei denen keine Angehörigen ermittelt werden können
- Führung des Bestattungsregisters und des Gräberverzeichnisses
- Erteilen von Grabmalbewilligungen
- Grabaufhebungen
- Rechnungswesen

² Die Wahl des Sarglieferanten und des Leichentransporteurs ist Sache der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon. Für Spezialwünsche können andere Anbieter berücksichtigt werden.

Art. 4 Aufgaben des Bestatters

Der Bestatter/die Bestatterin ist in der Regel ein Mitglied des Werkteams Niederweningen. Die Aufgaben sind in einem eigenen Pflichtenheft festgehalten.

II Bestattungen

Art. 5 Bestattungsanspruch

Anspruch auf unentgeltliche Beisetzung auf dem Friedhof Niederweningen haben Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Niederweningen oder Schleinikon hatten.

Art. 6 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Leistungen der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der kommunalen Gebührenverordnung verrechnen kann.

Art. 7 Leistungen zulasten der Angehörigen

Wünscht die anordnungsberechtigte Person weitere Leistungen, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber, mangels solcher von den Erben zu tragen. Diese können sein:

- Besondere Ausführung des Sarges
- Sargschmuck
- Besondere Urnen
- Bepflanzung und Unterhalt des Grabes
- Urnennischenplatten
- Beschriftung der Urnennischenplatten

Art. 8 Auswärtige Bestattung

Für die auswärtige Bestattung von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in den Gemeinden Niederweningen oder Schleinikon hatten, leistet die jeweilige Politische Gemeinde die nach der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestvergütungen.

Art. 9 Bestattung von auswärtigen Personen

¹ Für die Bestattung von Verstorbenen, die keinen Wohnsitz in den Gemeinden Niederweningen oder Schleinikon hatten, ist die Bewilligung des Bestattungsamtes einzuholen.

² Der anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen den Erbinnen oder Erben, werden die Bestattungskosten gemäss Selbstkosten der Gemeinde verrechnet.

³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Entschädigung ermässigen oder ganz erlassen, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 10 Muslimische Bestattungen

Es besteht je eine Leistungsvereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon und der Stadt Zürich, wonach Einwohnerinnen und Einwohner muslimi-

schen Glaubens gegen Entgelt in der Stadt Zürich einen Grabplatz nach muslimischen Glaubenssätzen innehaben können. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 11 Aufbahrung

Für die Aufbahrung Verstorbener stehen die Leichenhalle des Regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege in Dielsdorf oder das Krematorium Nordheim in Zürich zur Verfügung.

Art. 12 Zeitpunkt der Bestattungen

Die Bestattungen finden an Werktagen während den regulären Arbeitszeiten statt. An Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen.

Art. 13 Abdankungsfeiern

Die Organisation von Abdankungsfeiern ist Sache der Angehörigen. Dabei richten sie sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person. Für Kultushandlungen sind ausschliesslich die Angehörigen besorgt. Sie setzen sich mit den zuständigen Instanzen in Verbindung und ordnen die Abdankung an. Die Abdankungen finden in der Kirche und/oder auf dem Friedhof statt.

III FRIEDHOF

Art. 14 Eigentum und Zweck

Der Friedhof und die Grabstätten befinden sich entweder im Eigentum der Politischen Gemeinde Niederweningen oder der Reformierten Kirche Wehntal.

Art. 15 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof ist täglich für Besuche geöffnet.

² Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- Das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- Das Mitführen von Haustieren
- Das Lärmen und Spielen
- Das Unbeaufsichtigtlassen von Kindern
- Das Betreten fremder Grabstätten
- Die Verunreinigung des Areals sowie der Brunnen
- Das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter

⁴ Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

⁵ Das Bestattungsamt ist befugt, Anordnungen zu treffen, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Gemeinderäte zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlich sind.

Art. 16 Kategorien von Grabstätten

¹ Der Friedhof enthält Grabstätten folgender Kategorien:

- Erdgräber
 - Kindererdgräber
- Urnengräber
 - Kinderurnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsurnengrab
- Familiengräber

Art. 17 Friedhofsunterhalt

¹ Die gärtnerische Ausgestaltung der ausserhalb der Grabflächen liegenden Friedhofanlage ist Sache der Gemeinde Niederweningen.

² Die Reinigung und Instandstellung der Wege auf dem Friedhof sowie die Pflege der Pflanzen und Sträucher neben den Gräbern wird durch das Werkteam Niederweningen ausgeführt. Die Kosten verteilen sich auf die Gemeinden Niederweningen und Schleinikon gemäss separater Vereinbarung.

IV Gräber und Grabmäler

Art. 18 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten oder halten zu lassen.

² Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst das Bestattungsamt nach erfolgter Mahnung den Grabunterhalt zu Lasten der Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben. Sind keine Angehörigen auszumachen, ist durch das Bestattungsamt eine einfache Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde anzuordnen.

³ Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse oder Struktur übermässig auffallende und die Gesamtharmonie stark störende Pflanzen sind nicht gestattet, insbesondere Bäume und Sträucher. Ausserdem sind keine Neophyten, exotische Pflanzen oder künstliche Pflanzen erlaubt.

Art. 19 Grabmäler

¹ Bei den Urnen- und Erdgräbern sorgen die Angehörigen für ein geeignetes Grabmal, wo Vorname, Name sowie Geburts- und Todesjahr aufgeführt sind.

² Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Gestaltungsarten. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze.

³ Portrait-Fotos der verstorbenen Person (maximal 7 x 9 cm inkl. Rahmen) dürfen auf Grabmälern angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

⁴ Maximale Masse für Grabmäler:

Grabkategorie	Grabmal	Höhe	Breite	Minimale Dicke
Erdgrab	Grabstein	110 cm	50 cm	13 cm
	Stele	115 cm	30 cm	13 cm
	Kreuz	115 cm	50 cm	13 cm
Kindergrab	Grabstein	70 cm	37 cm	12 cm
	Stele	75 cm	25 cm	13 cm
	Kreuz	75 cm	37 cm	13 cm
Urnengrab (stehend)	Grabstein	90 cm	45 cm	13 cm
	Stele	100 cm	30 cm	13 cm
	Kreuz	100 cm	45 cm	13 cm
Urnengrab (liegend)	Grabstein	30 cm	45 cm	

Art. 20 Bewilligung von Grabmälern

Vor der Ausführung von Grabmälern ist dem Bestattungsamt eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls sind die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials anzugeben.

Art. 21 Aufstellen des Grabmals

¹ Das Zuführen, Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabmals muss mit dem Bestattungsamt vorgängig abgesprochen werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

² Grabmäler von Erdgräbern dürfen frühestens zehn Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Mindestfrist.

³ Grabmäler dürfen an folgenden Tagen nicht aufgestellt werden: An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, an Tagen vor offiziellen Feiertagen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten oder bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden.

⁴ Stellen Angehörige innerhalb einer Frist von zwei Jahren kein Grabmal auf, so versieht die Gemeinde das Grab mit einem einfachen Grabmal.

Art. 22 Umgang mit Grabmälern

¹ Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen der Erbinnen und Erben. Sie sind verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit auf Standhaftigkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel sofort beheben zu lassen.

² Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

³ Die ersatzlose Wegnahme von Grabmälern vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

Art. 23 Trittplatten um das Grab

Trittplatten um das Grab werden nach Abschluss einer Grabreihe von der Gemeinde aus Naturstein erstellt.

Art. 24 Grabeinfassungen

Einfassungen (Umrandungen aus Steinen oder Metall, die senkrecht gestellt sind und quasi einen Rahmen um das Grab bilden) dürfen nicht mehr als 5 cm aus dem Boden ragen. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Auftraggebenden oder, wo solche fehlen, der Erbinnen und Erben.

Art. 25 Ruhezeit und Grabräumung

¹ Alle Gräber und Urnennischen sind nach vollendetem Turnus, frühestens nach 20 Jahren, von den Angehörigen gänzlich zu räumen. Der Zeitpunkt der Räumung wird vom Bestattungsamt durch Publikation und soweit möglich Information an die Verfügungsberechtigten bekannt gegeben. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, erfolgt die Räumung durch die Politischen Gemeinden, unter Ablehnung jeglicher Rückgabe- oder Entschädigungspflicht an Angehörige.

² Während der Ruhezeit ist es nicht gestattet, Urnen auszugraben. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

³ Urnenversetzungen können in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Auftraggebenden.

Art. 26 Zusätzliche Beisetzung von Urnen

Die Bestattung von Urnen kann in ein bestehendes Grab von Familienangehörigen oder Nahestehenden erfolgen. Die minimale Ruhezeit wird durch zusätzliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Art. 27 Urnennischen

¹ In den Urnennischen sind neben Holz- und Tonurnen auch Urnen aus anderen Materialien zulässig.

² Die Beschriftung der Urnennischenplatten erfolgt einheitlich durch eine von der Gemeinde beauftragte Bildhauerin oder einen Bildhauer.

³ Wünsche von Angehörigen für eingravierte Sujets auf der Urnennischenplatte müssen vorgängig dem Bestattungsamt vorgelegt werden. Solche Sujets dürfen das Gesamtbild der Urnenwand nicht stören und dürfen die Masse von 14 x 25 cm nicht übersteigen.

⁴ Die Urnennischenplatten gelten als Grabzeichen und werden den auftraggebenden Personen oder subsidiär den Erben oder Erbinnen weiterverrechnet.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab

¹ Urnen können auf Wunsch eines Verstorbenen, der Angehörigen oder, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, auf Anordnung des Bestattungsamts im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

² Es gelten folgende Vorschriften:

- Es dürfen nur lösliche Tonurnen verwendet werden.
- Es werden keine Grabsteine angebracht.
- Die Beschriftung erfolgt einheitlich durch die Gemeinde Niederweningen.
- Eine spätere Umbettung der Urne ist nicht möglich.
- Trauergebilde oder Blumenschmuck können am dafür bestimmten Platz niedergelegt werden. Verwelkte Kränze und Blumenschmuck werden vom Werkteam entfernt.
- Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache des Werkteams.

Art. 29 Familiengräber

¹ Ein Familiengrab (Ausmass 150 cm Länge x 130 cm Breite) kann gegen eine Mietgebühr, welche der Gemeinderat Niederweningen festlegt, gemietet werden. Es wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

² Im Familiengrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

³ Wenn nach Ablauf der allgemeinen Grabruhe für Urnengräber das Familiengrab nicht mehr unterhalten wird und/oder die genannte Kontaktperson nicht erreichbar ist, kann die Gemeinde das Familiengrab vor Ablauf des Mietverhältnisses aufheben.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinderäte von Niederweningen und Schleinikon lehnen jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern, Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte ab. Auch für gestohlene Gegenstände sind die Gemeinderäte nicht verantwortlich.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen des Bestattungsamts kann innert 30 Tagen beim zuständigen Gemeinderat schriftlich Einsprache, gegen dessen Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 32 Inkrafttreten

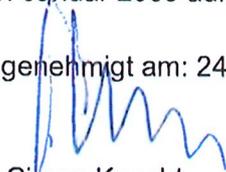
Diese Verordnung tritt nach Annahme der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon per 1. Januar 2021 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Niederweningen genehmigt am: 24.02.2020



Andrea Weber
Gemeindepräsidentin

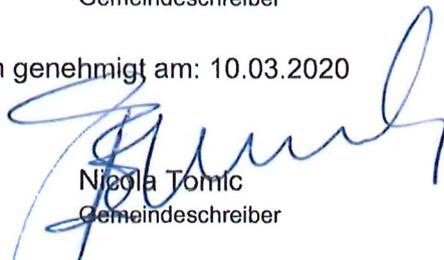


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Schleinikon genehmigt am: 10.03.2020



Florina Böhler-Steiger
Gemeindepräsidentin



Nicola Tomić
Gemeindeschreiber